

**Anzeige gem. § 2 Abs. 2 Landesgaststättengesetz Baden-Württemberg (LGastG BW) – kurzfristige Gaststättentätigkeit / Ausschank**

Gemeinde Rust  
 Ordnungsamt  
 Fischerstr. 51  
 77977 Rust

Telefon: 07822/8645-15  
 Telefon: 07822/8645-62  
 E-Mail: [t.schmeken@rust.de](mailto:t.schmeken@rust.de)  
 Internet: [www.rust.de](http://www.rust.de)

**Antragsteller:**

<b>Betrieb / Verein:</b>			
<b>Name, Vorname:</b> verantwortliche Person		<b>Geburtsdatum und -ort</b>	
<b>Straße, PLZ, Ort:</b>			
<b>Telefon / Handy-Nr.:</b>			
<b>E-Mail:</b>			

**Angaben zur Veranstaltung:**

<b>Anlass:</b>			
<b>Veranstaltungsdatum:</b>			
<b>Veranstaltungszeiten:</b>			
<b>Veranstaltungsort:</b> Straße mit Hausnummer, Flst-Nr.	<input type="checkbox"/> öffentliche Fläche		<input type="checkbox"/> private Fläche
<b>Getränke:</b>	<input type="checkbox"/> alkoholische		<input type="checkbox"/> nichtalkoholische
<b>Speisen:</b>			
<b>Schank-Speiseraum-Fläche in m<sup>2</sup></b>		<b>Anzahl Sitzplätze</b>	
<b>Flüssiggasanlage</b>	<input type="checkbox"/> wird verwendet <input type="checkbox"/> wird nicht verwendet		
<b>Tanzveranstaltung</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>musikalische Darbietung</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Festzelt wird errichtet</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<b>Betrieb</b>	<input type="checkbox"/> Schankanlage <input type="checkbox"/> Durchlaufkühler

Hiermit zeige ich die Durchführung der oben genannten kurzfristigen Gaststättentätigkeit an. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige mindestens [z.B. 2 Wochen] vor Veranstaltungsbeginn bei der zuständigen Behörde einzureichen ist. Ich verpflichte mich, alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Jugendschutz, Hygiene und Sicherheit einzuhalten.

---

**Ort, Datum**

---

**Unterschrift / Stempel Verein**

**Erläuterung:**

Sperrzeit: Laut § 2 Abs. 2 LGastG i.V.m. § 9 GastVO beginnt die Sperrzeit grundsätzlich um 2.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Soll eine Veranstaltung länger dauern, muss die Sperrzeitverkürzung beantragt werden. Die Sperrzeit umfasst lediglich die Abgabe von Speisen und Getränke, **jedoch nicht die Wiedergabe von Musik im Außenbereich**

**Rechtsgrundlage:**

Gemäß dem **Gaststättengesetz Baden-Württemberg (GastwG BW)**, sind kurzfristige Gaststättentätigkeiten (z.B. im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Volksfesten) **anzeigepflichtig**, nicht mehr genehmigungspflichtig, wenn die Tätigkeit nur eine begrenzte Dauer hat (in der Regel nicht länger als 2 Wochen). Die Anzeige ist bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen, die beachtet werden müssen, umfassen u.a.:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV)
- Polizeiverordnungen der Gemeinde bzgl. öffentlicher Flächen und Lärmschutz

---

**Hinweis:**

Bitte reichen Sie diese Anzeige **mindestens 14 Tage** vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde / dem Ordnungsamt ein. Die Gemeinde kann weitere Auflagen erteilen (z.B. Nachweis der Hygieneschulung, Standgenehmigungen).